

fung in Aussicht genommene Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen noch nicht erlassen ist. Wie die Souverainetät des Kantons Thurgau über die in seinem Gebiete befindliche Person der Frau Ernst, so hat die Souverainetät des Kantons Zürich über das in seinem Gebiete befindliche Vermögen derselben zur Zeit noch Anspruch auf bundesrechtlichen Schutz.

3. Auf das eventuelle Begehren der Rekurrentin einzutreten, ist gegenwärtig keine Veranlassung vorhanden, indem bis anhin das Vermögen der Frau Ernst nicht von beiden Kantonen, Zürich und Thurgau, sondern nur vom erstern besteuert worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das erste Begehren der Rekurrentin ist definitiv, das zweite Begehren zur Zeit abgewiesen.

III. Eherecht. — Droit au mariage.

Legitimation vorehelich geborner Kinder.

Légitimation des enfants nés avant mariage.

6. Urtheil vom 13 Januar 1877 in Sachen des Gemeindrathes Laufenburg.

A. Joseph R. von Laufenburg, wohnhaft in Genf, verehelichte sich am 14. März 1876 in Genf mit Eusette D., geschiedene C., von Dommartin und Villars-Tiercelin, welche nach ihrer Scheidung drei außereheliche Kinder geboren hatte, nämlich 1. Nancy Josephine C., geb. in Lausanne 1. März 1865; 2. Julie Emma C., geb. in Lausanne 2. Mai 1868, und 3. Markus Eugene D., geb. in Carouge 30. August 1873. Diese drei Kinder anerkannte R. bei Eingehung der Ehe als die seinigen und es verpflichtete gestützt hierauf der Regierungsrath des Kantons Aargau mittelst Schlußnahme vom 16. September v. J. den Gemeindrath Laufenburg, jene drei Kinder als Bürger dieser Gemeinde anzuerkennen und für deren Eintragung in die Civilstandsbücher und Ausstellung von Heimatschriften zu sorgen.

B. Hierüber beschwerte sich die Gemeinde Laufenburg beim Bundesgericht und verlangte, daß die Anerkennung der Vaterchaft des Jos. R. bezüglich jener drei Kinder als unrichtig erklärt und die dahergigen Eintragungen in den Civilstandsbüchern von Genf und Laufenburg in diesem Sinne berichtigt, eventuell die drei Kinder der D. auch im Bürgerregister der Gemeinde Genf eingetragen werden.

Das erste Gesuch stützte sich darauf, daß die von der D. außerehelich geborenen Kinder nicht von R. erzeugt seien und daher dessen Anerkennung derselben auf Unwahrheit beruhe. Das eventuelle Begehren wurde damit begründet, daß nach einem genferischen Gesetze jeder in Genf geborene Schweizerbürger auch das Genfer-Bürgerrecht erwerbe.

C. Die Regierung von Aargau erwiederte auf die Beschwerde, daß sie sich in dieser Sache nicht als Gegenpartei betrachte und daher auf eine Antwort verzichte;

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle, wie Rekurrent ausdrücklich erklärt hat, um einen staatsrechtlichen Refurs. Nun beurtheilt aber das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nur Beschwerden über solche Verfügungen kantonaler Behörden, welche entweder die in der Bundesverfassung und den in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetzen oder in der Kantonsverfassung gewährleisteten Rechte verletzen oder gegen Konfödate oder Staatsverträge verstoßen. (Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Brachmonat 1874.) Hier von ist aber in concreto überall keine Rede; Rekurrent ist selbst nicht im Falle, irgend welche Verfassungs- oder bundesgesetzliche Bestimmung, welche durch die angefochtene Schlußnahme verletzt wäre, zu bezeichnen und in der That enthält auch weder die Bundesgesetzgebung noch die aargauische Verfassung eine Vorschrift, gegen welche die regierungsräthliche Schlußnahme verstoßen würde. Der Art. 54 Lemma 5 der Bundesverfassung, welcher die Legitimation vorehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern ausspricht, ist offenbar nicht verletzt, auch wenn die Behauptung des Rekurrenten, daß R. nicht der Vater der drei anerkannten Kinder sei, richtig sein sollte.

2. Nur insofern könnte von einer Kompetenzüberschreitung, resp. einem Uebergriffe des Regierungsrathes in das Gebiet der richterlichen Gewalt gesprochen werden, als durch dessen Beschluß vom 10. September v. J. dem Gemeinderathe Laufenburg das Veschreiten des Rechtsweges sei es gegen K. oder seine Kinder, sei es gegen die Gemeinden Dommartin und Villars oder Genf abgeschnitten worden wäre. Allein diese Tragweite kommt ohne Zweifel jenem Beschlusse nicht zu, sondern es bleibt auch nach demselben der Gemeinde Laufenburg das Recht vorbehalten, die Anerkennung der außerehelichen Kinder durch K. als eine fingirte anzufechten und für den Fall, als sie in dem diesfälligen Prozesse obliegen sollte, die benannten Gemeinden auf Anerkennung jener Kinder als Bürger zu belangen, sofern sich dieselben nicht freiwillig hiezu verstehen sollten. Denn weder die Bundesverfassung noch das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe enthält eine Bestimmung, wonach der Anerkennung der Vaterschaft in der Weise unbedingte Wirksamkeit zukäme, daß auch die Einsprache gegen eine fingirte Vaterschaft ausgeschlossen und die Heimatsgemeinde des angeblichen Vaters verpflichtet wäre, die von diesem anerkannten Kinder auch dann als Bürger anzunehmen, wenn die Anerkennung erweislich unrichtig ist. Allein ein solcher Prozeß gehört nicht vor das Bundesgericht, sondern ist von der einsprechenden Gemeinde beim Gerichte des Wohnortes des angeblichen Vaters, im vorliegenden Falle also in Genf, anhängig zu machen. Nur zur Beurtheilung einer allfälligen zwischen den Gemeinden Laufenburg, Dommartin u. s. w. entstehenden Bürgerrechtsstreitigkeit wäre das Bundesgericht gemäß Art. 27 Ziffer 4 des cit. Bundesgesetzes kompetent, jedoch nicht als Staatsgerichtshof, sondern als Civilgericht.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Auf die vorliegende Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

IV. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

7. Urtheil vom 3 Februar 1877
in Sachen Dchsner.

A. Auf Begehren der Genossenschaft Euthal, welche behauptete, eine Forderung von 2000 Fr. an den Refurrenten zu haben, wies das Vermittleramt Einsiedeln, nachdem der unterm 17. März 1876 abgehaltene Vermittlungsvorstand erfolglos geblieben war, die Streitfrage: „ob der Beklagte schuldig sei, der Klägerschaft 2000 Fr. als schuld und zahlbar anzuerkennen?“ zur Beurtheilung an das Bezirksgericht Einsiedeln und stellte zu diesem Zwecke der Genossenschaft Euthal den vom 3. April 1876 datirten Weisungsschein zu. Letztere versuchte vorerst auf dem Wege des Rechtstriebes Zahlung zu erlangen; allein Refurrent wirkte gegen den Pfandschein vom 10. April 1876 Rechtsvorschlag aus, worauf die Klägerschaft spätestens unterm 22. Juni v. J. den Weisungsschein dem Bezirksgerichtspräsidium Einsiedeln einreichte, indem diese Behörde am 22. Juni 1876 beide Parteien auf den 28. gl. Mts. vor Bezirksgericht Einsiedeln zur gerichtlichen Verhandlung obiger Streitfrage citirte. Refurrent, welcher inzwischen, nämlich unterm 20. April 1876, die Niederlassung in Waldfkirch, Kanton St. Gallen, erworben hatte, lehnte jedoch telegraphisch den schwyzerischen Gerichtsstand ab, „weil der Weisungsschein abgelaufen sei“, und leistete auch der Vorladung keine Folge. Die Klägerschaft verlangte daher am 28. Juni beim Bezirksgerichte Einsiedeln, daß der Beklagte auf eine nächste Tagfahrt peremptorisch vorgeladen werde und das Bezirksgericht entsprach diesem Begehren mittelst Schlußnahme vom gleichen Tage, gestützt darauf, daß durch den eingelegten Weisungsschein dargethan sei, daß die Dauer seiner Gültigkeit von 90 Tagen noch nicht abgelaufen sei und daß auch die Vorladungen an den Beklagten rechtzeitig und in vorgeschriebener Form stattgefunden haben.

B. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich Dchsner unterm